



Bilaterale Abkommen und Grenzgänger/innen

Mit knapp 320 000 in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger/innen stellen sich regelmässig Fragen zur Sozialversicherungsunterstellung. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU weisen die Unterstellung je nach Konstellation der Arbeits- und Wohnorte dem entsprechend zuständigen Staat zu.

■ Von Beatrix Bock

Vermehrt werden Arbeitgebende mit Fragen zu den Sozialversicherungen im Zusammenhang mit Grenzgängern/innen konfrontiert. Mögliche Gründe sind die Zunahme von Grenzgängern/innen um 60% in den letzten 10 Jahren, die konsequentere Anwendung der bilateralen Abkommen durch die Schweiz und die angrenzenden Staaten sowie konkrete Leistungsfälle.

Begriff Bilaterale

Der Begriff **Bilaterale** bezeichnet umgangssprachlich die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU. Derzeit gehören 28 Staaten der EU an. Die Mitglieder sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Der Begriff **Bilaterale** kann auch verwendet werden für die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EFTA, die vergleichbar mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU sind. Mitgliedstaaten der EFTA sind Island, Liechtenstein, Norwegen und auch die Schweiz.

Begriff Grenzgänger/innen

Grenzgänger/innen sind Personen, die zwischen dem Wohnland (Wohnsitz) und dem Beschäftigungsland (Erwerbsort) pendeln. Sie sind in dem einen Land wohnhaft und einkommensteuerepflichtig, aber im anderen Land erwerbstätig. Der Wohnsitz wird täglich oder mindestens einmal wöchentlich aufgesucht. Die grösste Gruppe von Grenzgänger/innen stammt aus Frankreich mit 173 531 Personen, gefolgt von Italien mit 72 280 Personen sowie Deutschland mit 61 731 Perso-

nen. Die kleinste Gruppe stammt aus dem Fürstentum Liechtenstein mit 427 Personen. Aus Österreich stammen 8529 Personen und aus übrigen Staaten 1593 Personen. Weitaus am stärksten ist die Anzahl Grenzgänger/innen aus Frankreich angewachsen.¹

Rechtliche Grundlagen

Bei Grenzgänger/innen sind zwei und auch mehrere Sozialversicherungssysteme betroffen, z.B. bei Tätigkeit in drei Staaten. Der Erlass von eigenen Sozialversicherungsgesetzen erfolgt durch jedes Land. Eine Koor-

dination der zwei Sozialversicherungssysteme wird vorgenommen mit dem Ziel, Nachteile zu vermeiden resp. zu verringern. Mit den angrenzenden Staaten gibt es drei verschiedene Vertragsarten (siehe Tabelle unten).

Persönlicher Geltungsbereich

Die Abkommen der Schweiz mit der EU gelten für

- Staatsangehörige der Schweiz oder eines der 28 Mitgliedstaaten
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort bzw. Aufenthalt in der Schweiz oder in einem der 28 Mitgliedstaaten
- Familienangehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personengruppen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Die Abkommen der Schweiz mit Staaten der EFTA gelten für

- Staatsangehörige der Schweiz oder eines Staates der EFTA
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort bzw. Aufenthalt in der Schweiz oder einem Staat der EFTA

1. Bilaterale Abkommen mit der EU

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU koordiniert die Sozialversicherungssysteme der 28 EU-Staaten. Seit **1. Juni 2002** erfolgte diese Koordination gestützt auf die EU-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Diese wurden innerhalb der EU auf den 1. Mai 2010 durch die Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 abgelöst. In der Schweiz traten sie auf den **1. April 2012** in Kraft. Ab dem **1. Januar 2015** sind auch die durch die Verordnungen Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Ziel der Verordnungen ist es, Personen mit Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten für das gesamte Einkommen *nur in einem Staat sozialversicherungsrechtlich* zu unterstellen.

2. Bilaterale Abkommen mit der EFTA

Zwischen der Schweiz und den EFTA Staaten gelten seit 1. Januar 2016 ebenfalls die Verordnung Nr. 883/2004, EG Nr. 987/2009, Verordnung Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012.

3. Einzelverträge mit Staaten der EU resp. der EFTA – «alte Abkommen»

Die Verträge mit den einzelnen Staaten der EU resp. der EFTA haben bis heute Gültigkeit, auch wenn die Schweiz mit der EU oder mit den EFTA-Staaten weitere Abkommen geschlossen hat. Im Anwendungsbereich der «neuen» Abkommen sind diese Verträge lediglich sistiert. Die «alten» Staatsverträge gelten noch für Personen, die nicht unter die «neuen» bilateralen Abkommen mit der EU oder der EFTA fallen, z.B. Drittstaatenangehörige.

Einzelverträge – «alte Abkommen»

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien (Abkommen Ex-Jugoslawien)
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern



- Familienangehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personengruppen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Örtlicher Geltungsbereich

Die Verordnungen mit der **EU** gelten auf dem Territorium der Schweiz und der 28 EU-Staaten.

Die Verordnungen mit der **EFTA** gelten auf dem Territorium der Schweiz und der drei Staaten der EFTA.

Sachlicher Geltungsbereich

Die bilateralen Abkommen umfassen folgende Sozialversicherungszweige:

| + | - |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwendbar | Nicht anwendbar für |
| <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Hinterlassene • Invalidität • Krankheit/ Arbeitsunfälle • Berufskrankheiten • Mutterschaft • Familien • Arbeitslosigkeit • Inkl. kantonaler Regelungen z.B. Familienleistungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe • Leistungen bei Vaterschaft und Vorruhestand (CH: Keine) |

Ablauf zur Feststellung

der Sozialversicherungsunterstellung

Damit die Sozialversicherungsunterstellung einwandfrei vorgenommen werden kann, ist zu klären, welche Staatsverträge angewendet werden. Massgebend dafür ist die Staatsangehörigkeit der Grenzgänger/innen, welche über die Anwendbarkeit der bilateralen Verträge mit der EU resp. mit der EFTA oder die Anwendbarkeit der «alten» Abkommen bestimmt (siehe Grafik Schema Sozialversicherungsunterstellung).

Leistungsansprüche

Für die Grenzgänger/innen gilt es hinsichtlich bilateraler Abkommen mit der EU Folgendes zu beachten (siehe Tabelle Leistungsansprüche).

Spezialität Krankenversicherung

Personen mit Wohnsitz in dem einen Staat und einer Beschäftigung in dem anderen Staat können die Krankversicherungsunterstellung einmalig wählen. Diese Spezialität gilt für folgende Länder:

- Deutschland – Schweiz
- Frankreich – Schweiz

| Leistungsansprüche | Familienzulagen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>AHV/IV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je eine Teilrente bei Tätigkeiten in mehreren Staaten • Bezahlung der Renten in jedes beliebige Wohnland • Voraussetzung 1 Jahr Beitragszeit • Erfüllung der Mindestversicherungszeit des jeweiligen Staates, allenfalls werden die Versicherungszeiten aller Staaten zusammengerechnet. • Invalidität nach dem Recht des jeweiligen Staates | <p>Familienzulagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Leistungen des Beschäftigungslandes, auch wenn die Kinder in einem anderen Staat wohnen. • Bei Tätigkeit des Ehegatten im Wohnland besteht vorrangig Anspruch auf Leistungen dieses Staates. Sind die Zulagen im Beschäftigungsland höher, wird eine Differenzzulage ausgerichtet. |
| <p>Unfallversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit • Unfall in einem anderen Staat: Heilbehandlung durch die Unfallversicherung des Behandlungslandes nach den Regeln des jeweiligen Landes. Kosten gehen zulasten der Versicherung. • Bei Berufskrankheiten Zuständigkeit des Staates für die Leistungsgewährung, in dem die Person zuletzt mit dem schädigenden Stoff gearbeitet hat. | <p>Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Krankenpflegeleistungen bei Krankheit und Nichtberufsunfall bei Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Staat, sofern in einem Staat krankenversichert. • Behandlung im anderen Staat, als ob die Person dort versichert wäre. • Aushelfende Krankenkasse: Bezahlung der Behandlung und dann Rechnungsstellung an die zuständige Krankenkasse. Oder Begleichung der Kosten durch die Person selber und Anspruch einer Vergütung. • Kostenbeteiligung nach den Regeln des Behandlungslands. |
| <p>Pensionskasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzgänger/innen sind berufsvorsorgeversichert, sobald die Unterstellung in der Schweiz erfolgt und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. • Grenzgänger/innen werden nicht als aus der Schweiz Ausgereiste betrachtet. Folglich können sie sich den obligatorischen Teil der Pensionskasse nicht ausbezahlen lassen. • Barauszahlung der Austrittsleistung ist möglich, wenn ein/e Grenzgänger/in die Arbeit in der Schweiz aufgibt und sich in der Schweiz selbstständig macht. Es gilt das gleiche Prinzip wie für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Keine Barauszahlung, wenn sie im Wohnland dem Versicherungsobligatorium unterstehen. • Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeguthaben für selbstbewohntes Wohneigentum ist möglich. | <p>Arbeitslosenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund fehlenden Wohnsitzes besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Schweiz. Grenzgänger/innen können jedoch von der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz profitieren. Dazu ist eine Anmeldung beim RAV der Region erforderlich, wo sie zuletzt gearbeitet haben. • Anspruch auf Arbeitslosengeld machen Grenzgänger/innen in ihrem Wohnland nach den dortigen Bestimmungen geltend. Zu den Anforderungen des jeweiligen Wohnlandes sind zwei Formulare einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> – Das Formular «Arbeitgeberbescheinigung international» wird durch den letzten Arbeitgebenden ausgefüllt. – Damit die Schweizer Beitragszeiten im Wohnland angerechnet werden, sind diese mit dem Formular «Antrag auf Ausstellung eines PD U1» nachzuweisen. Deutschland, Italien und Liechtenstein benötigen die Angaben zu den Beitragszeiten für 2 Jahre, Frankreich für 3 Jahre und Österreich für 10, 15 oder 25 Jahre. |

- Italien – Schweiz
- Österreich – Schweiz

Wählt ein/e Grenzgänger/in die Krankenversicherung im Wohnland, gelten die Rechtsvorschriften dieses Landes. Die Wahl kann nur einmal getroffen werden, ein nachträglicher Wechsel ist nur bei Deutschland, Italien und Österreich seit 1. März 2017 innerhalb von 3 Monaten bei neuen Familienangehörigen durch Heirat oder Geburt möglich. Grundsätzlich besteht kein Wiederaufleben des Optionsrechts bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderung der Höhe der Krankenversicherungsprämien, Wechsel des Arbeitgebers oder Wechsel des Erwerbskantons. Bei Frankreich gibt es dagegen kein neues Optionsrecht.

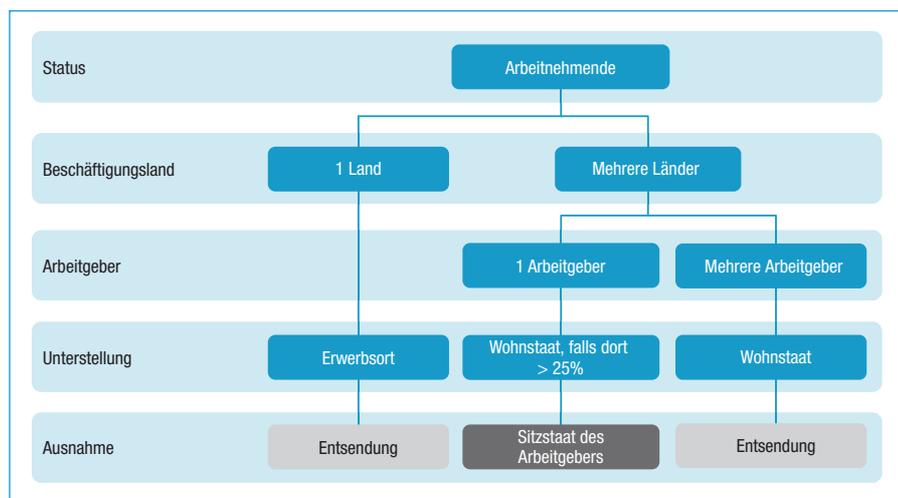
Wählt ein/e Grenzgänger/in die Krankenversicherung in der Schweiz, muss er/sie sich in-

nerhalb von drei Monaten nach Unterstellung der Versicherungspflicht in der Schweiz versichern. Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt der Unterstellung der Versicherungspflicht. Bei verspäteter Anmeldung beginnt sie zum Zeitpunkt des Beitritts.

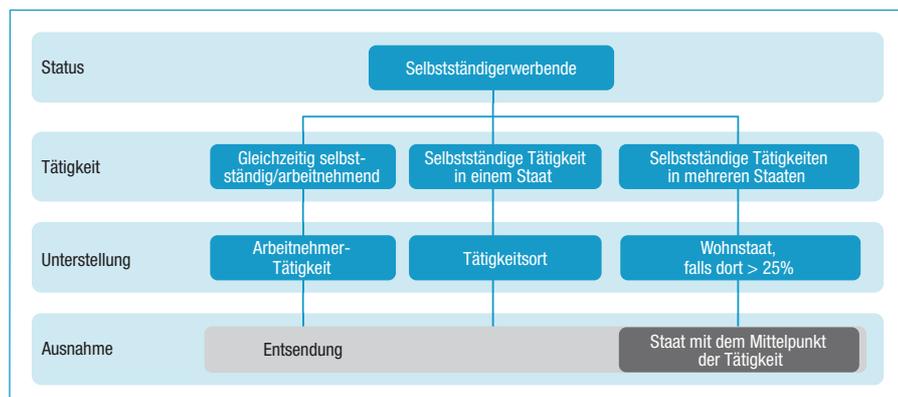
| | |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Beispiel 1</p> <p>Eine Grenzgängerin aus Deutschland nimmt ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz am 1. September auf. Sie beantragt die Aufnahme in die Krankenversicherung am 10. Oktober. Beginn der Versicherungspflicht rückwirkend am 1. September.</p> |
| | <p>Beispiel 2</p> <p>Ein Grenzgänger aus Italien beginnt seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz am 1. April. Er beantragt die Aufnahme in die Krankenversicherung am 15. Juli. Beginn der Versicherungspflicht am 15. Juli.</p> |



Schema Sozialversicherungsunterstellung bei Arbeitnehmenden



Schema Sozialversicherungsunterstellung bei Selbstständigerwerbenden



Vorsicht bei Leistungsversprechen

Bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen werden vielfach arbeitsrechtliche Leistungsversprechen gemacht, die in der Praxis aufgrund von verschiedenen Sozialversicherungsunterstellungen nicht eingehalten werden können.

Die Leistungsversprechen können im Einzelarbeitsvertrag, im Personalreglement oder auch in einer Entsendevereinbarung festgehalten sein. Die arbeitsvertraglichen Grundlagen sind hinsichtlich möglicher Leistungsversprechen periodisch zu überprüfen.

Beispiel: Alle Mitarbeitenden sind bei Berufs- und Nichtberufsunfall UVG-versichert. Dieses Leistungsversprechen kann nicht eingehalten werden, sobald die Leistungsunterstellung durch eine Tätigkeit im Wohnland von mehr als 25% im Wohnland erfolgt. Mit dem Zusatz «sofern eine Sozialversicherungsunterstellung in der Schweiz gegeben ist» kann das Leistungsversprechen eingegrenzt werden.

Weiteres Vorgehen

Damit die Grenzgänger/innen einwandfrei versichert werden, ist zuerst zu prüfen, ob die betroffenen Personen einer Nebenbeschäftigung

im Wohnland nachgehen. Sofern die Nebenbeschäftigung 25% und mehr beträgt, erfolgt die Sozialversicherungsunterstellung im Wohnland. Daher sollte abgeklärt werden, ob eine Nebenbeschäftigung vermieden oder vermindert werden kann, damit die Sozialversicherungsunterstellung in der Schweiz möglich bleibt. Alternativ sind die Beiträge nach dem jeweiligen Landesrecht geschuldet. Aufwendig erweist sich in diesem Fall die administrative Abwicklung.

Sobald die Sozialversicherungsunterstellung festgelegt ist, müssen die Versicherungsdeckungen diesbezüglich überprüft und gegebenenfalls wo nötig und möglich eingekauft werden. Die Mitarbeitenden sind über den Sachverhalt zu informieren, insbesondere dann, wenn die Sozialversicherungsunterstellung nicht in der Schweiz aufrechterhalten werden kann (siehe Grafik Vorgehen bei Grenzgängern).

Nützliche Links

www.bsv.admin.ch, Internationales

- Liste der Sozialversicherungsabkommen mit Links zu den einzelnen Staatsverträgen
- EU-Freizügigkeitsabkommen, Verordnungen Nr. 883/2004, Nr. 987/2009, Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012
- Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit
- Verschiedene Broschüren

www.bsv.admin.ch, Praxis, Vollzug

- Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
- Formulare

www.ahv-iv.ch

- Verschiedene Merkblätter und Formulare
- Kontaktadressen bei Fragen

www.verbindungsstelle.ch

www.kvg.org

- Leitfaden über die Krankenvers. mit Bezug zur EU/EFTA und über die Leistungsaushilfe für Personen mit einer Grundversicherung in der Schweiz

QUELLEN

Sozialversicherungsabkommen mit der EU, EFTA
Sozialversicherungsgesetze
BFS – Grenzgängerstatistik (GGS)

FUSSNOTE

1 Anzahl Personen gemäss Grenzgängerstatistik 1. Quartal 2017

Vorgehen bei Grenzgängern



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Kürzlich publizierte sie das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch